



## Einige Fragen und Antworten zum Thema e-rezept (Version 2)

- **Kann e-Rezept auch für gemischte Rezepte (rezeptpflichtige und rezeptfreie Medikamente) verwendet werden?**

Auf einem e-Rezept können auch zusätzliche rezeptfreie Medikamente verordnet werden. Die ASP-Liste enthält auch bestimmte rezeptfreie Arzneien, die mittels PZN verordnet werden können. Alternativ steht das Textfeld "sonstige Mittel" zur Verfügung, sollte z.B. ein Hustensaft zu einem Antibiotikum verordnet werden. Es ist zudem möglich, ausschließlich rezeptfreie Medikamente über e-Rezept zu verordnen.

- **E-Rezept und Hausapotheken?**

Auch die Kassenrezepte, die von einer Ärztin bzw. einem Arzt mit Hausapotheke ausgestellt werden, werden als e-Rezept gespeichert. Für jene Medikamente, die direkt in der Hausapotheke abgegeben werden können, wird der Prozess der Ausstellung und Einlösung von den Software-Herstellern entsprechend parallelisiert werden. Die Abrechnung der Hausapotheken erfolgt wie bisher elektronisch. Zusätzlich muss in Zukunft auch der elektronische e-Rezept Datensatz bei der Abrechnung übermittelt werden. Stellt die Ärztin bzw. der Arzt ein Rezept mit einem Medikament aus, das nicht lagernd ist, muss bis zur vollständigen österreichweiten Einführung des e-Rezeptes zwingend ein e-Rezept Ausdruck erstellt, von der Ärztin bzw. dem Arzt unterschrieben und der Patientin bzw. dem Patienten überreicht werden, damit eine Einlösung in jeder Apotheke ermöglicht wird.

- **Deadline 31.5.2022?**

Der e-Rezept Rolloutplan sieht vor, dass bis Ende März möglichst alle Ordinationen und Apotheken mit e-Rezept arbeiten. Die Verpflichtung, den e-Rezept Ausdruck mitzugeben, gilt bis 31.5.2022.

- **SG-Rezepte und private Rezepte weiterhin auf "alte" Rezept-Formulare?  
Wie lange werden alte Rezept-Formulare akzeptiert?**

Suchtgiftrezepte und Private Rezepte sind aktuell nicht inkludiert.

Es wird immer Fälle geben, in denen man auf den Papierprozess zurückgreifen muss (z.B. Hausbesuche, Systemausfälle, etc.). Das herkömmliche Rezeptformular kann bei Nicht-Verfügbarkeit von e-Rezept Blankoformularen weiterverwendet werden. Das Rezeptpflichtgesetz gibt nämlich vor, welche Informationen ein Rezept enthalten, nicht aber, wie es aussehen muss. Dennoch ist vor allem für die Versicherten ein einheitliches Erscheinungsbild wichtig, weshalb dringend empfohlen wird, die Blankoformulare zu verwenden, sofern das e-Rezept nicht vollkommen elektronisch ausgestellt werden kann.

- **Können Suchtgift-Rezepte als e-Rezept ausgestellt werden?**

Suchtgifte können grundsätzlich nicht vollkommen elektronisch verordnet werden. Spezialformulare für Dauersuchtgiftverordnungen oder Substitutionsmittelverordnungen sind aktuell nicht in e-Rezept abgebildet. Der bisherige Prozess bleibt bestehen. Es gibt jedoch Fälle (z.B. Schmerzbehandlungen), bei denen auch heute ein herkömmliches Kassenrezeptformular für die Verordnung von Suchtgiften verwendet werden kann. In diesen Fällen kann zukünftig ein e-Rezept ausgestellt werden. Dieses muss aber zwingend ausgedruckt und unterschrieben werden, da die Suchtgiftvignette nicht elektronisch vorhanden ist und somit nach wie vor physisch auf den Beleg geklebt werden muss. In der Apotheke wird das e-Rezept aufgerufen und eingelöst, wobei das Kennzeichen "Papierbeleg berücksichtigen" zu setzen ist. Das Papierrezept, mit der geklebten Vignette, muss mit zur Abrechnung geschickt werden. Generelle Information dazu: die Ablöse der Suchtgiftrezepte liegt nicht im Einflussbereich der SV, da die rechtlichen und organisatorischen Grundlagen für Suchtgiftrezepte vom Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz durch die Suchtgiftverordnung vorgegeben werden.

- **Wahlärzte und e-Rezept?**

Ohne Rezepturrechtsvertrag ist keine Anbindung möglich (Wahlpartner) e-Rezept ist für alle Ärztinnen und Ärzte vorgesehen, die über einen Rezepturrechtsvertrag und einen Zugang zum e-card System verfügen. Ohne diese Voraussetzungen kann e-Rezept nicht verwendet werden.

- **Gibt es einen Zeitplan für Krankenanstalten (e-Rezept)?**

Auf freiwilliger Basis ist es bereits möglich. Krankenanstalten können das e-Rezept Service nutzen, sofern der Softwarehersteller das Service schon zur Verfügung stellt. Die KA-Prozesse werden mit den Ländern nochmals im Zuge einer ELGA-Arbeitsgruppe besprochen.

- **E-Rezept Ausdruck:**

e-Rezept-Belege sind wie herkömmliche Papierrezepte zu handhaben!  
Der e-Rezept-Beleg ist während der Übergangszeit (bis 31.05.2022) von den ÄrztInnen auszudrucken, zu unterschreiben und den PatientInnen mitzugeben. Dadurch wird sichergestellt, dass das Rezept in allen Apotheken eingelöst werden kann (auch in Apotheken, die das e-Rezept Service noch nicht verwenden).  
Zudem enthält der Beleg die e-Rezept-ID, sodass sichergestellt ist, dass auch das e-Rezept im System eingelöst wird, solange die Pandemielösung noch eine Einlösung über ELGA/e-Medikation mit Eingabe der Sozialversicherungsnummer ermöglicht.

- **Ausdruck von e-Rezepten ist bei telemedizinischer Behandlung nicht notwendig:**

Bei telemedizinischer Behandlung auch während der Übergangszeit (bis 31.05.2022) ist ein Ausdruck von e-Rezepten nicht notwendig.

Bei der Behandlung und Rezeptausstellung in der Ordination sind e-Rezepte bis 31.05.2022 auszudrucken, zu unterschreiben und den PatientInnen auszuhändigen.

**Förderabwicklung: Verlängerung der Bekanntgabe zur Zurücklegung des Vertrages:** Jene Vertragsärztinnen und Vertragsärzte die bis zum 31.12.2022 ihren Einzelvertrag zurückgeben, sind von der verpflichtenden Benutzung des e-Rezepts ausgenommen. Der Zeitraum für die Bekanntgabe, dass der Einzelvertrag bis 31.12.2022 zurückgegeben wird, wurde bis zum 31.03.2022 verlängert.

- **Ausnahme von FG zur verpflichtenden Benutzung des e-Rezepts:** In der Zusatzvereinbarung wurden explizit nur die FG für Immunologie und Pathologie für eine verpflichtende Teilnahme am Projekt ausgenommen. Nichtrezeptierende FG wie die Radiologie und Labormedizin gehören selbstverständlich auch zu den ausgenommenen Fachgruppen. Somit ist bei jenen Fachgruppen auch keine Förderung vorgesehen.
- **Beantragung der Förderung für das e-Rezept:** Soll mit der Abrechnung des Q2/22 erfolgen. Es gibt gerade mit der SVC und ÖGK Gespräche, dass der derzeitige Beantragungszeitpunkt von 31.05.2022 auf einen späteren Zeitpunkt verlegt wird.
- **Ad Kontaktlose Medikamentenverschreibung mit der e-Medikation:**  
Die Möglichkeit der kontaktlosen Abwicklung die Medikamentenverschreibung über die eMedikation wurde bis zum 30.06.2022 verlängert.

### [Weitere Fragen und Antworten - Ärztinnen und Ärzte \(chipkarte.at\)](#)

<https://www.chipkarte.at/cdscontent/?contentid=10007.865503&portal=ecardportal>